

SATZUNG

über die

Erhebung von Gebühren

für das

Friedhofs- und Bestattungswesen in der

Stadt Rheda-Wiedenbrück

(Friedhofsgebührenordnung)

vom 10.02.2004

1. Änderungssatzung vom 03.01.2008

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung vom 02.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Friedhofsbenutzung

(1) Die Benutzung des Kommunalfriedhofes und ihrer Friedhofseinrichtungen sowie sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung erfolgen nach näherer Bestimmung der Friedhofssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Benutzung sowie für die sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung gestattet wird oder die Leistungen bewirkt werden sowie die privatrechtlich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichteten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tage, an dem die Friedhofseinrichtungen in Anspruch genommen bzw. die Friedhofsverwaltung tätig geworden ist. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids zu zahlen.

§ 4**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.12.1996, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.10.2001 außer Kraft.

Gebührentarif**1.0 Beisetzungsgebühren**

Für Beisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1	für Personen bis zu 5 Jahren	235,00 €
1.2	für Personen über 5 Jahren	430,00 €
1.3	für Urnen	85,00 €
1.4	für Totgeburten ohne besonderes Grab	85,00 €
1.5	für Totgeburten / Sternenfeld	50,00 €

2.0 Gebühren für Ausgrabungen

2.1	bei Kindern bis zu 5 Jahren vor Ablauf der Ruhefrist	255,00 €
	nach Ablauf der Ruhefrist	215,00 €
2.2	bei Personen über 5 Jahren vor Ablauf der Ruhefrist	575,00 €
	nach Ablauf der Ruhefrist	490,00 €
2.3	bei Urnen	85,00 €

3.0 Gebühren für Umbettungen (Ausgrabungen und Wiederbestattungen)

3.1	bei Personen bis zu 5 Jahren vor Ablauf der Ruhefrist	510,00 €
	nach Ablauf der Ruhefrist	300,00 €
3.2	bei Personen über 5 Jahren vor Ablauf der Ruhefrist	1.000,00 €
	nach Ablauf der Ruhefrist	765,00 €
3.3	bei Urnen	150,00 €

4.0 Vergabe von Nutzungsrechten

Nutzungsrechte können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalles oder - unabhängig davon – nur von Personen vom 70. Lebensjahr an erworben werden.

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:

4.10	<u>Wahlgrab</u> , 35 Jahre Nutzung	1.950,00 €
4.10	<u>Wahlgrab</u> für Urnen, 12 Jahre Nutzung	672,00 €
4.11	Verlängerung je Grabstelle und Jahr	56,00 €
4.20	Wahlgrab in Verbindung mit einer Grabkammernutzung, 12 Jahre Nutzung	690,00 €
4.21	Verlängerung je Grabstelle und Jahr	58,00 €
4.30	<u>Reihengrab</u> für Personen über 5 Jahre	1.180,00 €
4.31	Reihengrab für Personen über 5 Jahre in Verbindung mit einer Grabkammernutzung, 12 Jahre Nutzung	650,00 €
4.32	Anonymes Erdgrab für Personen über 5 Jahre in Verbindung mit einer Grabkammernutzung, 12 Jahre Ruhezeit	...650,00 €
4.33	Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren	580,00 €
4.34	Rasenreihengrab in Verbindung mit einer Grabkammernutzung, 12 Jahre Ruhezeit	650,00 €
4.35	Urnengrab	250,00 €
4.35	Urnengrab im Sonderreihengrab, 12 Jahre Ruhezeit	250,00 €
4.36	Verlängerung je Grabstelle und Jahr	21,00 €
4.37	Anonymes Urnengrab	290,00 €
4.40	<u>Grabkammern</u>	
4.41	Tiefengrabkammer für Wahlgräber, 12 Jahre Nutzung	880,00 €
4.42	Verlängerung je Jahr	70,00 €

4.50	Flachgrabkammer für Wahlgräber, 12 Jahre Nutzung	70,00 €
4.51	Verlängerung je Jahr	60,00 €
4.60	Grabkammer für Reihengräber, 12 Jahre Nutzung	740,00 €
4.70	Anonyme Erdbestattung	720,00 €
4.80	Grabkammern für Rasenreihengrab	720,00 €

5.0 Rückgabe von Wahlgräbern

Die Rückgabe von Wahlgräbern ist nur nach Ablauf der Ruhefristen möglich.

Die Erstattung beträgt je Grabstelle und Jahr des nicht in Anspruch genommenen Nutzungsrechtes für Wahlgräber 50 % der für den jeweiligen Zeitraum entrichteten Gebühr.

6.0 Genehmigungsgebühren

6.1	für Grabdenkmale, Kreuze und dergl. mit Fundament	70,00 €
6.2	für Steineinfassungen, Liegeplatten und dergl. (ohne Fundament)	50,00 €
6.3	bei gleichzeitiger Beantragung eines Grabdenkmales (6.1) und einer Steineinfassung, Liegeplatte oder dergl. (6.2)	70,00 €
6.4	für Holzkreuze (ohne Fundament)	25,00 €

7.0 Benutzungsgebühren

Gebühren für Benutzung

7.1	der Leichenhalle	149,00 €
7.2	der Friedhofskapelle	147,00 €
7.3	des Obduktionsraumes	165,00 €

8.0 Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|---------|
| 8.1 | Ausstellung eines Berechtigungsausweises für die Ausführung gewerblicher Arbeiten | 15,00 € |
| 8.2 | Umschreibung/Verlängerung des Nutzungsrechtes auf Antrag | 20,00 € |
| 8.3 | Sonderwünsche nach tatsächlichem Aufwand | |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) öffentlich gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 GO wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 10.02.2004

Jostkleigrewé
Bürgermeister